

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

24.04.2015

Geschäftszeichen:

III 38-1.19.18-27/15

#### Zulassungsnummer:

**Z-19.18-1979**

#### Geltungsdauer

vom: **1. Mai 2015**

bis: **1. Mai 2020**

#### Antragsteller:

**Saint-Gobain Rigips GmbH**  
Schanzenstraße 84  
40549 Düsseldorf

#### Zulassungsgegenstand:

**Bauprodukt "Rigips Gitterstein" zum Verschließen von Überströmöffnungen in  
feuerwiderstandsfähigen Bauteilen oder in Kanälen, die als Maßnahme zum Funktionserhalt  
von Kabelanlagen gelten**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und neun Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstände

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Bauprodukte vom Typ "Rigips Gitterstein" und

- ihre Verwendung zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen oder
- ihre Verwendung zum Verschließen von Überströmöffnungen in Kanälen, die als Maßnahme zum Funktionserhalt von Kabelanlagen gelten.

1.1.2 Die Bauprodukte vom Typ "Rigips Gitterstein" sind im Wesentlichen aus nichtbrennbaren<sup>1</sup> Bauplatten und einem dämmschichtbildenden Baustoff - dessen Wirkungsweise auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall beruht, sodass Fugen und Spalten bzw. Öffnungen ausgefüllt werden - bzw. nach Abschnitt 2 herzustellen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

##### 1.2.1 Anwendungsbereich für die Verwendung zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

1.2.1.1 Die Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>2</sup> den Durchtritt von Feuer und Rauch über mindestens 120 bzw. 90 bzw. 60 bzw. 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt von Rauch unterhalb der Reaktionstemperatur des dämmschichtbildenden Baustoffs.

Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften diesbezüglich keine Bedenken bestehen, z. B.

- als Nachströmöffnung in Wänden notwendiger Flure (Rettungswege), sofern sich die Öffnungen im unteren Wandbereich (max. 500 mm mittig über OKF) befinden, oder
- in Brandschutzgehäusen (Schaltschränken), ausgenommen solche, die in Treppenträumen installiert sind, oder
- in Installationsschächten, wenn diese in Deckenebene geschossweise abgeschottet sind, oder
- in Installationskanälen, wenn diese abschnittsweise im Bereich der raumabschließenden Bauteile abgeschottet sind, jedoch nicht in notwendigen Fluren (Rettungswege).

Über die Zulässigkeit ihrer Verwendung entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde in jedem Verwendungsfall.

1.2.1.2 Die Bauprodukte dürfen in folgende Bauteile im Innenbereich eingebaut werden:

- Wände aus Mauerwerk, Beton oder Porenbeton und in Trennwände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder nichtbrennbaren<sup>1</sup>, zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, F 90 (feuerbeständig), F 60 (hochfeuerhemmend) oder F 30 (feuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-A, F 90-A, F 60-A bzw. F 30-A nach DIN 4102-2<sup>2</sup> (s. Abschnitt 3.2.1.1 bzw. 3.2.1.2).

Die Wanddicken müssen mindestens den Angaben der Tabelle 1 entsprechen.

<sup>1</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweils gültigen Ausgabe s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de))

<sup>2</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Tabelle 1: Mindestdicke der Wände für die jeweilige Feuerwiderstandsdauer

	Wanddicke entsprechend der Feuerwiderstandsklasse der Wand
<b>Massivwände:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beton- und Stahlbetonwände</li> <li>– Wände aus Mauerwerk oder Wandbauplatten</li> <li>– Wände aus Mauerwerk</li> <li>– Wände aus Gasbeton</li> </ul>	nach DIN 4102-4 <sup>3</sup> gem. Tab. 35, 36 38 39, 40 44
<b>Trennwände:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) mit Ständern und/oder Riegeln aus Stahlblechprofilen</li> </ul>	nach DIN 4102-4 <sup>3</sup> gem. Tab. 48
<b>Trennwände mit Metallständern und Beplankung aus:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bauplatten (GKB) bzw. Gipsplatten (Typ A)</li> <li>– Feuerschutzplatten (GKF) bzw. Gipsplatten (Typ DF)</li> <li>– Gipsplatten mit Vliesarmierung</li> <li>– Gipsfaserplatten</li> <li>– Faserzementtafeln</li> <li>– Kalziumsilikat-Bauplatten</li> </ul> <b>Wände ohne Ständer und/oder Riegel aus Stahlblechprofilen mit Beplankung aus:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Feuerschutzplatten (GKF) bzw. Gipsplatten (Typ DF)</li> <li>– Gipsplatten mit Vliesarmierung</li> <li>– Kalziumsilikat-Bauplatten</li> <li>– Vermiculite-Bauplatten (bei Wandbreiten ≤ 2,2 m)</li> </ul>	jeweils nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

- Brandschutzgehäuse (mit einer entsprechenden Feuerwiderstandsdauer bei Brandbeanspruchung von außen), deren Verbindung mit dem Zulassungsgegenstand in den Bestimmungen der für das Brandschutzgehäuse erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist (s. Abschnitt 3.2.1.3)
- Installationsschächte bzw. –kanäle der Feuerwiderstandsklasse I 120, I 90, I 60 oder I 30 nach DIN 4102-4<sup>3</sup>, Abschnitt 8.6, oder gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach DIN 4102-11<sup>4</sup> (s. Abschnitt 3.2.1.4)

1.2.1.3 Die Dicke der Bauprodukte muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

<sup>3</sup> DIN 4102-4:1994-03, und DIN 4102-22:2004-11 einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

<sup>4</sup> DIN 4102-11:1985-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 11: Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

**Tabelle 2:** Mindestdicke der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen

angrenzendes Bauteil	Mindestdicke [mm] der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen für die Feuerwiderstandsdauer von			
	120 Minuten	90 Minuten	60 Minuten	30 Minuten
Massivwand	3 x 20	3 x 20	2 x 20	1 x 20
Trennwand mit Ständern und/oder Riegeln aus Stahlblechprofilen und beidseitiger Beplankung	2 x 20 pro Seite	1 x 20 pro Seite	1 x 20 pro Seite	1 x 20 pro Seite
Trennwand mit/ohne Ständern und/oder Riegeln aus Stahlblechprofilen und 1-seitiger Beplankung	-	3 x 20	2 x 20	1 x 20
Installationsschacht/-kanal	3 x 20	2 x 20	2 x 20	1 x 20

**1.2.2 Anwendungsbereich für die Verwendung zum Verschließen von Überströmöffnungen in Kanälen, die als Maßnahme zum Funktionserhalt von Kabelanlagen gelten**

1.2.2.1 Die Bauprodukte nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zum Verschließen von Überströmöffnungen in Kanälen, die als Maßnahme zum Funktionserhalt von Kabelanlagen gelten – nachfolgend Kabelkanal genannt –, sind zur Abfuhr einer möglichen Erwärmung innerhalb der Kanäle, die sich aus innen liegenden Leitungskabeln ergibt, bestimmt.

Der Funktionserhalt von Kabelkanälen über mindestens 90 bzw. 60 bzw. 30 Minuten wird durch den Einbau dieser Bauprodukte - bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>5</sup> - nicht beeinflusst.

1.2.2.2 Die Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen in Kabelkanälen dürfen in Kabelkanäle der Funktionserhaltsklasse E 90, E 60 oder E 30 nach DIN 4102-12<sup>6</sup> eingebaut werden (s. Abschnitt 3.2.2).

1.2.2.3 Die Dicke der Bauprodukte muss den Angaben der Tabelle 3 entsprechen.

**Tabelle 3:** Mindestdicke der Bauprodukte zum Verschließen von Öffnungen in Kabelkanälen

Mindestdicke [mm] der Bauprodukte zum Verschließen von Öffnungen in Kabelkanälen für die Funktionserhaltsdauer von		
90 Minuten	60 Minuten	30 Minuten
3 x 20	3 x 20	2 x 20

**1.2.3 Allgemeines**

1.2.3.1 Die Abmessungen der Bauprodukte betragen  $\leq 100$  mm (Höhe) x  $\geq 100$  mm  $\leq 200$  mm (Breite) und dürfen eine freie Querschnittsfläche von 58 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten.

Die Dicke der Bauprodukte muss in Abhängigkeit vom Anwendungsbereich und der Bauteildicke den Angaben der Tabellen 2 und 3 entsprechen.

1.2.3.2 Auch unter Berücksichtigung des Einbaus der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen bzw. in Kabelkanälen nach den

<sup>5</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>6</sup> DIN 4102-12:1998-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 12: Funktionserhalt von elektrischen Kabelanlagen; Anforderungen und Prüfungen

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-19.18-1979

Seite 6 von 10 | 24. April 2015

Abschnitten 1.2.1.2 und 1.2.2.2 erfüllen diese Bauteile und Konstruktionen weiterhin die Anforderungen der jeweiligen Feuerwiderstandsklasse bzw. der jeweiligen Funktionserhaltsklasse.

- 1.2.3.3 Die Verwendung der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen ist in brandschutztechnischer Hinsicht in Bauteilen im Innenbereich gemäß den Abschnitten 1.2.1.2 und 1.2.2.2 nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

**2 Bestimmungen für die Bauprodukte****2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung****2.1.1 Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen**

Für die Herstellung der Bauprodukte vom Typ "Rigips Gitterstein" sind folgende Baustoffe zu verwenden:

- 20 mm dicke nichtbrennbare<sup>1</sup> Bauplatten vom Typ "Glasroc F (Ridurit)" gemäß DIN EN 15283-1<sup>7</sup>,
- der dämmschichtbildende Baustoff "PALUSOL-Brandschutzplatte", Typ 100, gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-14,
- sog. Polystyrolhülse.

**2.1.2 Aufleistungen und Rahmen**

Bei Einbau der Bauprodukte vom Typ "Rigips Gitterstein" in Bauteile, deren Dicke  $\geq 10$  mm geringer ist als die gemäß Abschnitt 1.2.1.3, Tabelle 2, oder Abschnitt 1.2.2.3, Tabelle 3 geforderte Mindestdicke der Bauprodukte, sind Aufleistungen oder Rahmen aus nichtbrennbaren<sup>1</sup> Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalziumsilikatplatten) zu verwenden (s. Anlagen 5, 7 und 8).

**2.2 Herstellung und Kennzeichnung****2.2.1 Herstellung der Bauprodukte**

- 2.2.1.1 Die Bauprodukte vom Typ "Rigips Gitterstein" müssen aus den Baustoffen nach Abschnitt 2.1.1 und gemäß den Anlagen 1 und 2 hergestellt werden.

- 2.2.1.2 Die Bauprodukte sind werkseitig herzustellen.<sup>8</sup>

**2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte**

Jedes Bauprodukt vom Typ "Rigips Gitterstein" oder sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

**2.3 Übereinstimmungsnachweis****2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte vom Typ "Rigips Gitterstein" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

<sup>7</sup> DIN EN 15283-1:2008 einschließlich A1:2009-12 Faserverstärkte Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 1: Gipsplatten mit Vliesarmierung

<sup>8</sup> Die Materialangaben und maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-19.18-1979

Seite 7 von 10 | 24. April 2015

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte vom Typ "Rigips Gitterstein" ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung der Bauprodukte ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen der Bauprodukte

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bauprodukte bzw. des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Bauprodukte bzw. des Ausgangsmaterials
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

**3 Bestimmungen für die Ausführung bzw. den Einbau****3.1 Allgemeines**

Die beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar.

Die Einhaltung der Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleibt davon unberührt.

Beim Einbau der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen in Trennwände bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Trennwände davon unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1<sup>9</sup> zu führen.

<sup>9</sup>

DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise



## 3.2 Angrenzende Bauteile

### 3.2.1 Angrenzende Bauteile in Abhängigkeit vom Anwendungsbereich gemäß Abschnitt 1.2.1

#### 3.2.1.1 Die Bauprodukte vom Typ "Rigips Gitterstein" müssen in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>10</sup> mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1<sup>11</sup> bzw. -2<sup>12</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN 105-100<sup>13</sup> bzw. DIN V 106<sup>14</sup> sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>10</sup> mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4<sup>15</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100<sup>16</sup> oder mit Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166<sup>17</sup> mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
- Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1<sup>18</sup> oder DIN EN 1992-1-1<sup>19</sup> in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>20</sup> (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1<sup>18</sup>, Tabelle 3 oder DIN EN 1992-1-1<sup>19</sup> in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/ NA<sup>20</sup> NDP Zu E.1 (2), sind zu beachten.) oder
- Trennwände nach Abschnitt 3.2.1.2 oder
- Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 3.2.1.3 oder
- Installationsschächte und –kanäle nach Abschnitt 3.2.1.4

eingebaut werden.

#### 3.2.1.2 Die Trennwände müssen den Bestimmungen von DIN 4102-4<sup>3</sup> für Wände aus Gipskarton-Bauplatten der Feuerwiderstandsklasse F 120, F 90, F 60 bzw. F 30 mit Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach Tab. 48 entsprechen (s. Anlage 4).

Wahlweise dürfen die Bauprodukte auch in Trennwände aus nichtbrennbaren<sup>1</sup> Bauplatten eingebaut werden, wenn diese Wände den Bestimmungen von DIN 4102-2<sup>2</sup> für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 120, F 90, F 60 bzw. F 30 entsprechen und die Feuerwiderstandsklasse F 120, F 90, F 60 bzw. F 30 durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist (s. Anlagen 4 und 5).

Die Öffnung, in die das Bauprodukt eingebaut werden soll, darf wahlweise umlaufend mit einem Rahmen aus nichtbrennbaren<sup>1</sup> Bauplatten nach Abschnitt 2.1.2 bekleidet werden (s. Anlage 4). Die bekleidete Öffnung darf umlaufend maximal 3 mm größer als die Abmessungen des Bauproduktes ausgeführt werden.

#### 3.2.1.3 Die Bauprodukte dürfen auch in Brandschutzgehäuse (Schaltschränke) eingebaut werden, sofern die Verbindung mit dem Zulassungsgegenstand in den Bestimmungen der für das Brandschutzgehäuse erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist.

10	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
11	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
12	DIN EN 771-2:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
13	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
14	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
15	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
16	DIN V 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften
17	DIN 4166:1997-10	Porenbeton Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten
18	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
19	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
20	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau



## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.18-1979

Seite 9 von 10 | 24. April 2015

3.2.1.4 Die Wände der Installationsschächte und –kanäle müssen aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder nichtbrennbaren<sup>1</sup> Bauplatten bestehen (s. Anlage 7).

Die Installationsschächte und –kanäle müssen der Feuerwiderstandsklasse I 120, I 90, I 60 bzw. I 30 nach DIN 4102-4<sup>3</sup> oder gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach DIN 4102-11<sup>4</sup> entsprechen.

### 3.2.2 Angrenzende Bauteile in Abhängigkeit vom Anwendungsbereich gemäß Abschnitt 1.2.2

Die Wände der Kabelkanäle müssen aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder nichtbrennbaren<sup>1</sup> Bauplatten bestehen (s. Anlage 8).

Für die Kabelkanäle muss die Funktionserhaltsklasse E 90, E 60 oder E 30 durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

### 3.3 Anordnung der Bauprodukte

3.3.1 Bei Einbau des Bauprodukts in Wände gemäß Abschnitt 1.2.1.2 dürfen mehrere Bauprodukte ohne seitlichen Abstand nebeneinander angeordnet werden. Die zulässige Anordnung ist der Anlage 3 zu entnehmen.

3.3.2 Bei Einbau des Bauprodukts in Installationskanäle gemäß Abschnitt 1.2.1.2

- muss bei sog. 1-wandigen Kanälen ein Mindestabstand von 1200 mm zwischen den Bauprodukten eingehalten werden. Mehrfachanordnungen gemäß Anlage 3 sind nicht zulässig.
- dürfen bei sog. 2-wandigen Kanälen maximal zwei Bauprodukte auf einer Länge von 1200 mm angeordnet werden. Eine Anordnung von maximal zwei Gittersteinen über- oder nebeneinander gemäß Anlage 3 ist zulässig.
- muss bei gegenüberliegender Anordnung auf beiden Seiten des Kanals ein Mindestabstand von 1200 mm zwischen den Bauprodukten eingehalten werden.

3.3.3 Bei Einbau des Bauprodukts in Kabelkanäle gemäß Abschnitt 1.2.2 muss ein Mindestabstand von 1200 mm zwischen den Bauprodukten eingehalten werden.

3.3.4 Bei Einbau des Bauprodukts in Kabelkanäle gemäß Abschnitt 1.2.2 mit Innenabmessungen > 100 mm x 100 mm und ≤ 600 mm x 200 mm dürfen die Bauprodukte auf beiden Seiten des Kanals angeordnet werden.

### 3.4 Einbau der Bauprodukte

3.4.1 Vor dem Einbau muss die Laibung der Bauteilöffnung gereinigt und entstaubt werden.

Das Bauprodukt vom Typ "Rigips Gitterstein" ist in die Bauteilöffnung einzuschieben.

Bei Einbau des Bauprodukts in Bauteile, deren Dicke  $\geq 10$  mm geringer ist als die gemäß Abschnitt 1.2.1.3, Tabelle 2, oder Abschnitt 1.2.2.3, Tabelle 3 geforderte Mindestdicke der Bauprodukte, sind Aufleistungen oder Rahmen aus mindestens 50 mm breiten, nichtbrennbaren<sup>1</sup> Bauplatten (GKF-, Gipsfaser- oder Kalziumsilikatplatten) zu verwenden (s. Anlagen 5, 7 und 8).

3.4.2 Die Fugen zwischen dem Bauprodukt und der Öffnungslaibung sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren<sup>1</sup> Baustoffen zu schließen, bei Einbau in Massivbauteile mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen bzw. bei Einbau in leichte Trennwände oder Bauteile nach Abschnitt 1.2.1.2 mit Gipsmörtel.

### 3.5 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Errichter), der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Zulassungsgegenstand/Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht/entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 9). Diese Bestätigung ist

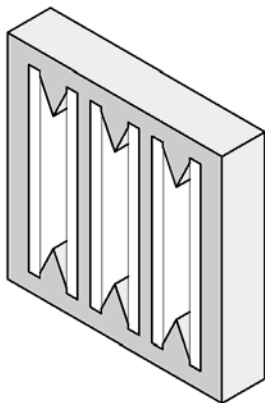
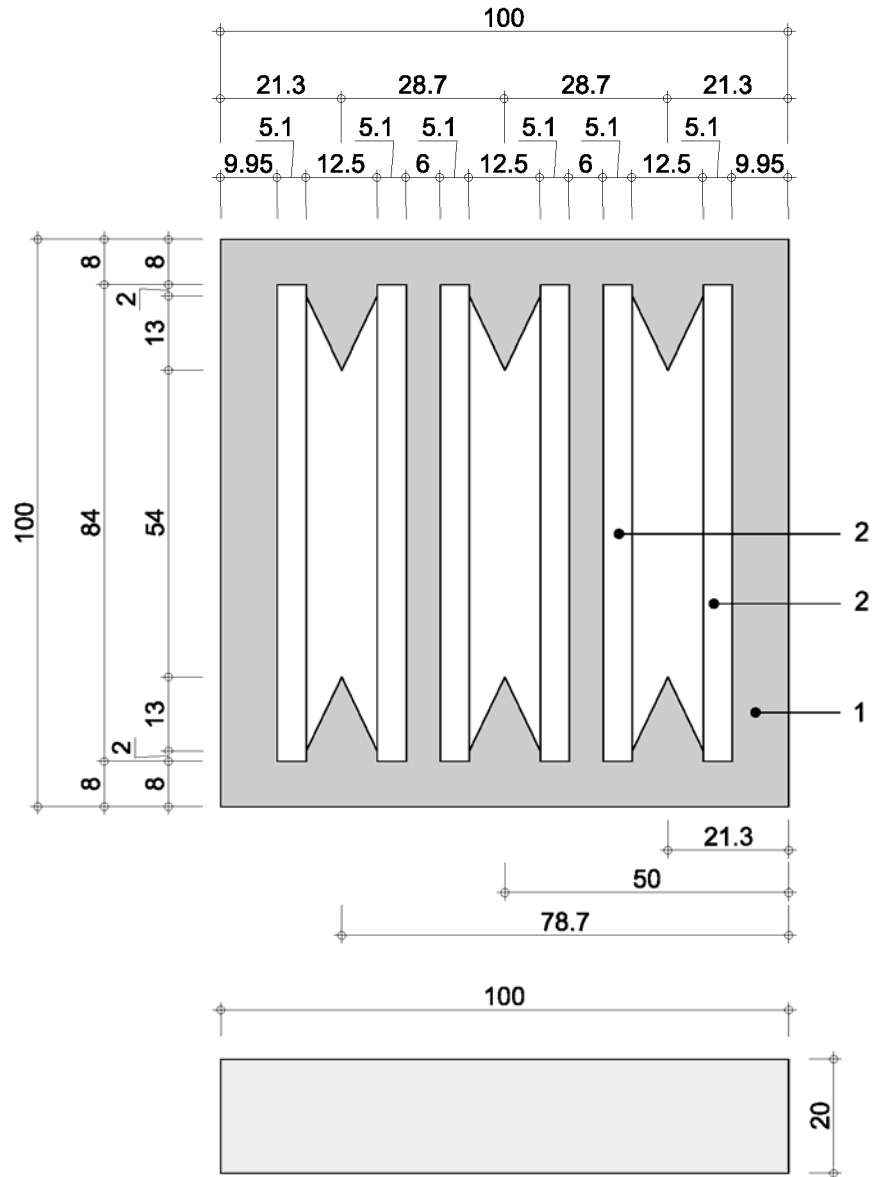
dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

#### **4 Bestimmungen für Nutzung und Wartung**

Die Brandschutzwirkung der Produkte zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen bzw. in Kabelkanälen ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; dauerhafte Gewährleistung der freien Fläche; Instandhaltung).

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt



- 1 Rigips Glasroc F (Ridurit) , d = 20 mm
- 2 Dämmschichtbildner

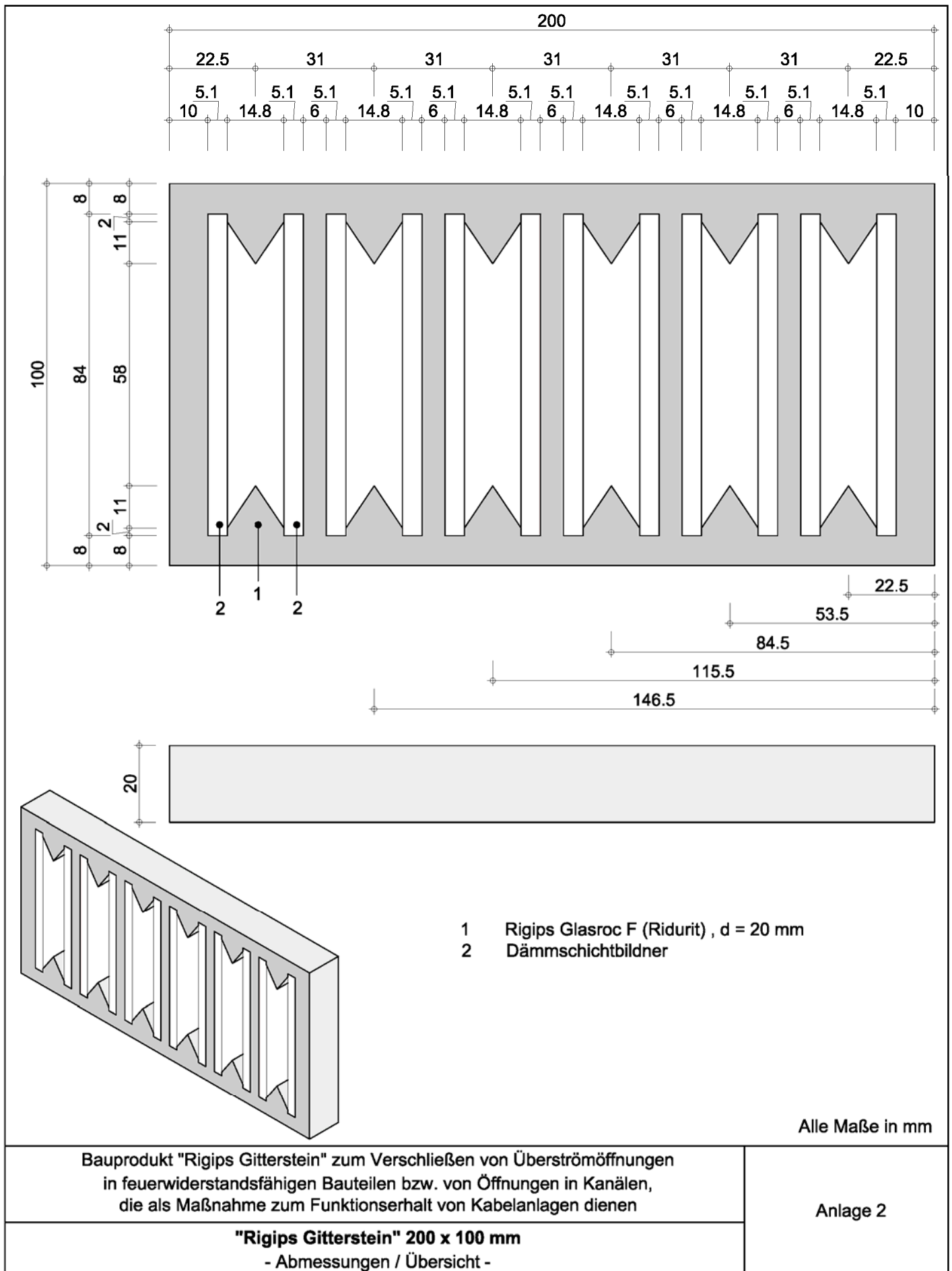
Alle Maße in mm

Bauprodukt "Rigips Gitterstein" zum Verschließen von Überströmöffnungen  
 in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen bzw. von Öffnungen in Kanälen,  
 die als Maßnahme zum Funktionserhalt von Kabelanlagen dienen

Anlage 1

**"Rigips Gitterstein" 100 x 100 mm**  
 - Abmessungen / Übersicht -

elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.18-1979

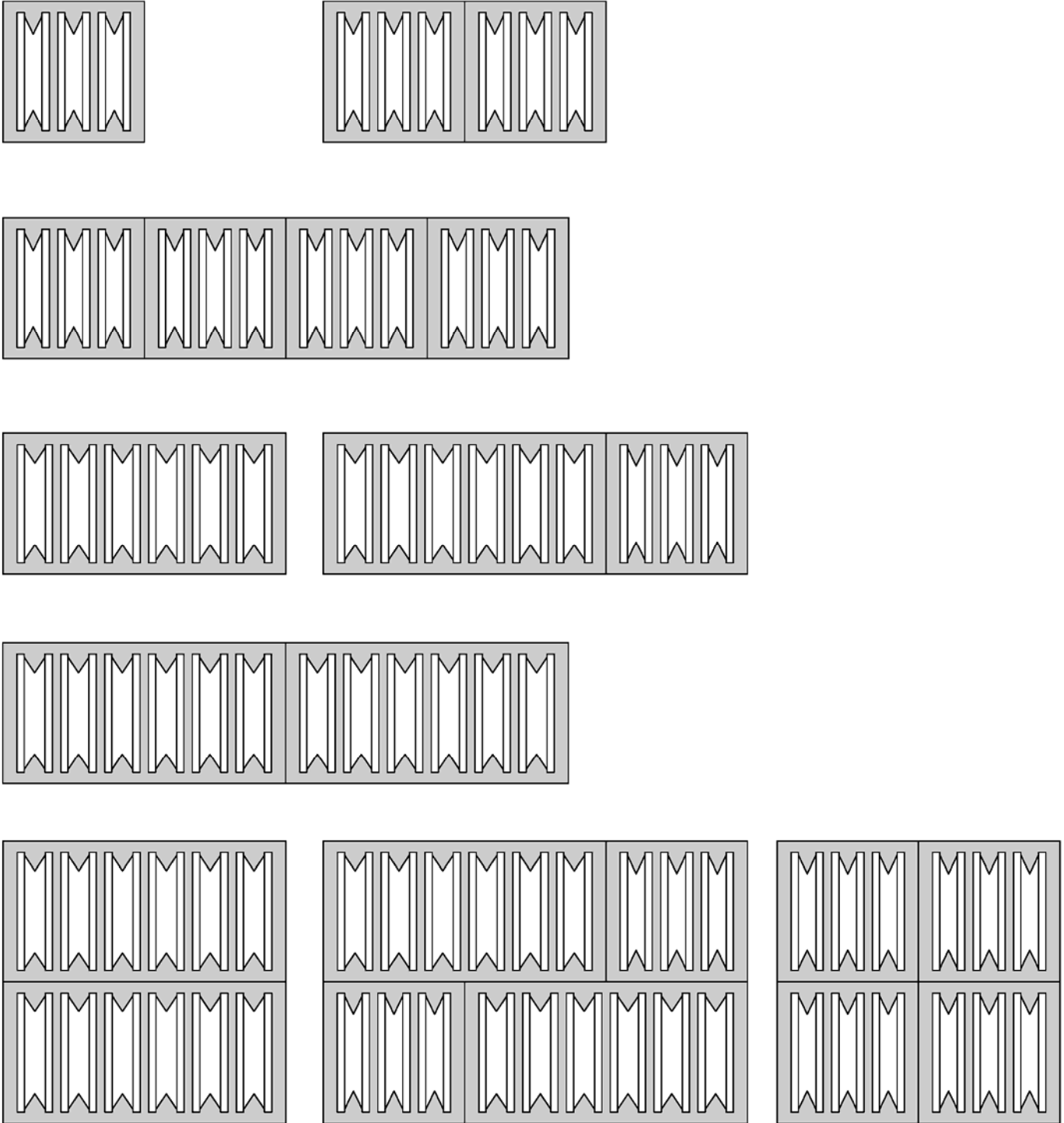


Alle Maße in mm

Bauprodukt "Rigips Gitterstein" zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen bzw. von Öffnungen in Kanälen, die als Maßnahme zum Funktionserhalt von Kabelanlagen dienen

**"Rigips Gitterstein" 200 x 100 mm**  
 - Abmessungen / Übersicht -

Anlage 2

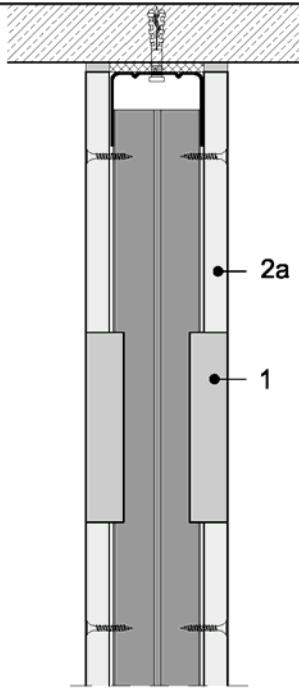


Alle Maße in mm

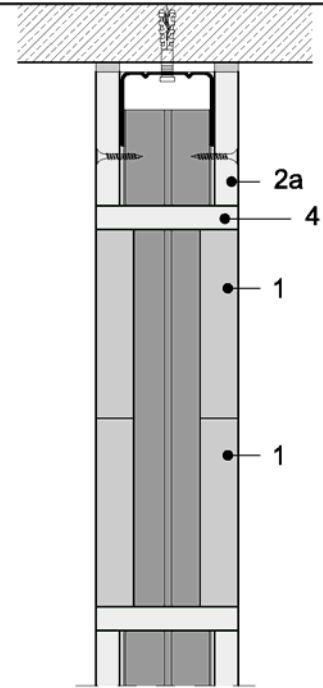
Bauprodukt "Rigips Gitterstein" zum Verschließen von Überströmöffnungen  
 in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen bzw. von Öffnungen in Kanälen,  
 die als Maßnahme zum Funktionserhalt von Kabelanlagen dienen

Anlage 3

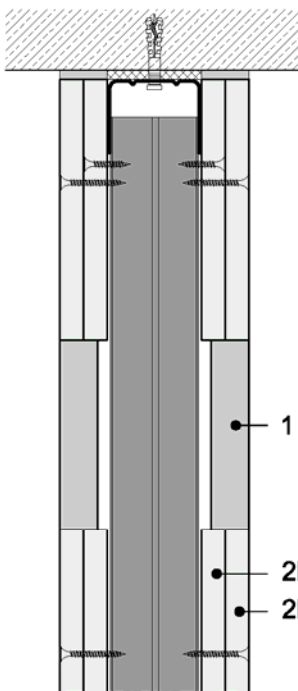
- Anordnung -



**Beispiel 1**  
 Trennwand der  
 Feuerwiderstandsklasse F 30



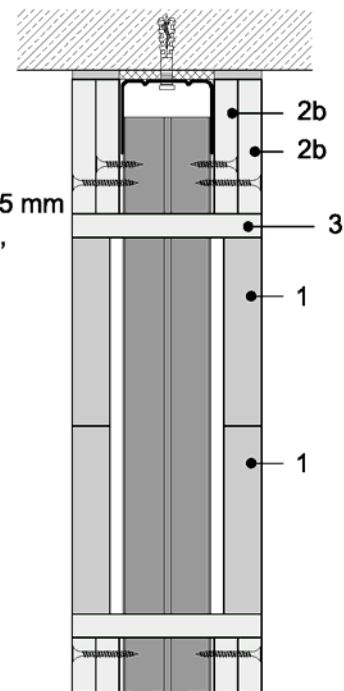
**Beispiel 2**  
 Trennwand der  
 Feuerwiderstandsklasse F 30



**Beispiel 3**  
 Trennwand der  
 Feuerwiderstandsklasse F 90

- 1 Rigips Gitterstein
- 2a z.B. Rigips Bauplatte RB/RBI  $d \geq 12,5$  mm
- 2b z.B. Rigips Feuerschutzplatte RF/RFI,  $d \geq 12,5$  mm
- 3 Wahlweise umlaufender Rahmen gem. Abschnitt 2.1.2, z.B. Rigips Feuerschutzplatte RF/RFI,  $d \geq 12,5$  mm

Feuerwiderstandsdauer in Min.	Erforderl.-Gittersteindicke
30	20 mm je Seite
60	20 mm je Seite
90	20 mm je Seite
120	2 x 20 mm je Seite



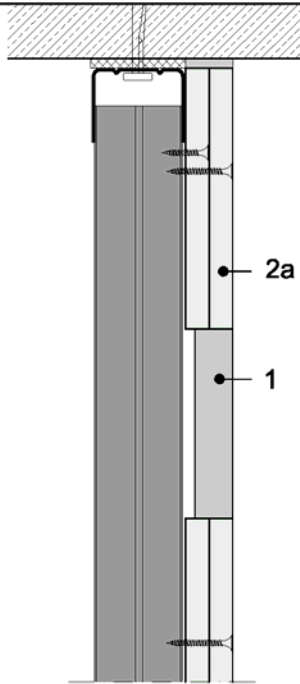
**Beispiel 4**  
 Trennwand der  
 Feuerwiderstandsklasse F 90

Alle Maße in mm

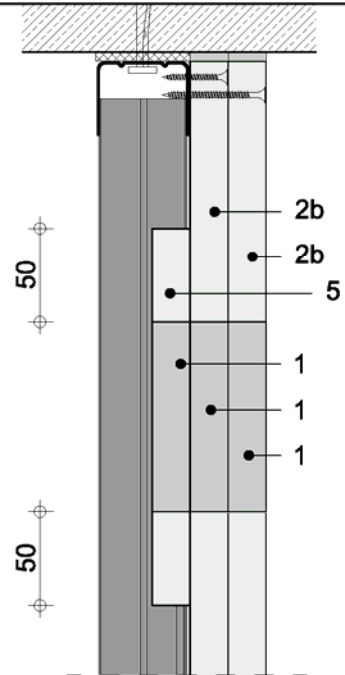
Bauprodukt "Rigips Gitterstein" zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen bzw. von Öffnungen in Kanälen, die als Maßnahme zum Funktionserhalt von Kabelanlagen dienen

- Einbau in eine Trennwand mit beidseitiger Beplankung F 30 bis F 120 -

Anlage 4



**Beispiel 1**  
 Trennwand der  
 Feuerwiderstandsklasse F 30



**Beispiel 2**  
 Trennwand der  
 Feuerwiderstandsklasse F 90

- 1 Rigips Gitterstein
- 2a z.B. Rigips Feuerschutzplatte RF,  $d \geq 12,5\text{mm}$
- 2b z.B. Rigips Glasroc F (Ridurit),  $d \geq 20\text{mm}$
- 5 Aufleistungen oder Rahmen  
 gem. Abschnitt 2.1.2, z.B.  
 Rigips Glasroc F (Ridurit)-Plattenstreifen,  
 $d \geq 20\text{mm}$ , umlaufend

Feuerwiderstandsdauer in Min.	Erforderl.-Gittersteindicke
30	1 x 20 mm
60	2 x 20 mm
90	3 x 20 mm

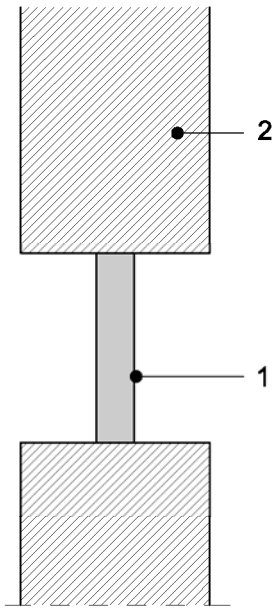
Alle Maße in mm

Bauprodukt "Rigips Gitterstein" zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen bzw. von Öffnungen in Kanälen, die als Maßnahme zum Funktionserhalt von Kabelanlagen dienen

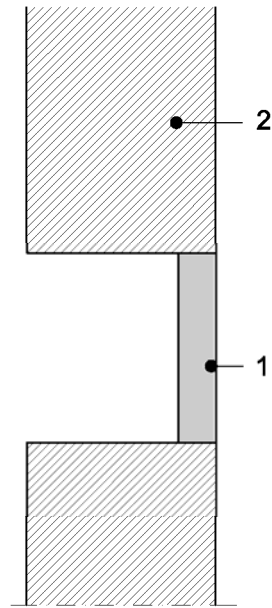
- Einbau in eine Trennwand mit einseitiger Beplankung F 30 bis F 90 -

Anlage 5

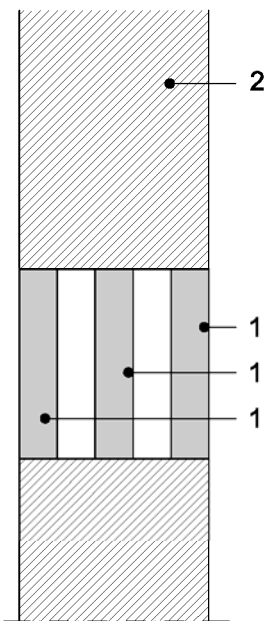




**Beispiel 1**  
 Massivwand der  
 Feuerwiderstandsklasse F 30



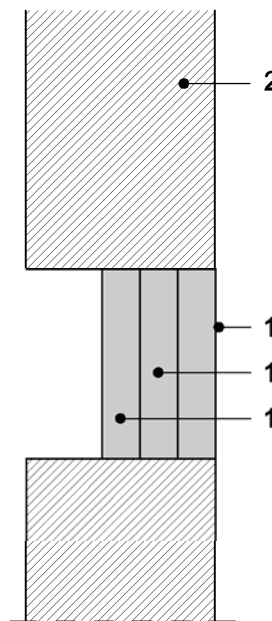
**Beispiel 2**  
 Massivwand der  
 Feuerwiderstandsklasse F 30



**Beispiel 3**  
 Massivwand der  
 Feuerwiderstandsklasse F 90

1 Rigips Gitterstein  
 2 Massivwand

Feuerwiderstandsdauer in Min.	Erforderl.-Gittersteindicke
30	1 x 20 mm
60	2 x 20 mm
90	3 x 20 mm
120	3 x 20 mm



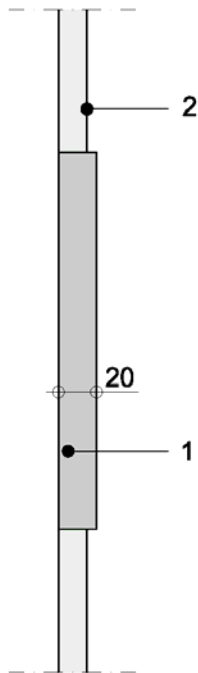
**Beispiel 4**  
 Massivwand der  
 Feuerwiderstandsklasse F 90

Alle Maße in mm

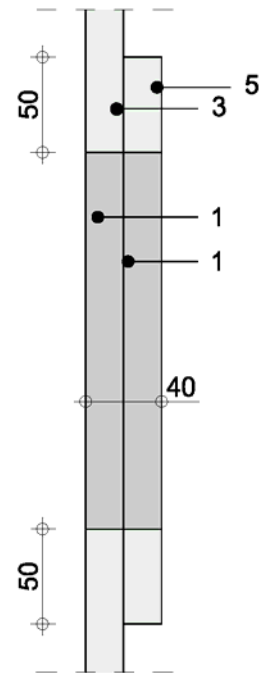
Bauprodukt "Rigips Gitterstein" zum Verschließen von Überströmöffnungen  
 in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen bzw. von Öffnungen in Kanälen,  
 die als Maßnahme zum Funktionserhalt von Kabelanlagen dienen

Anlage 6

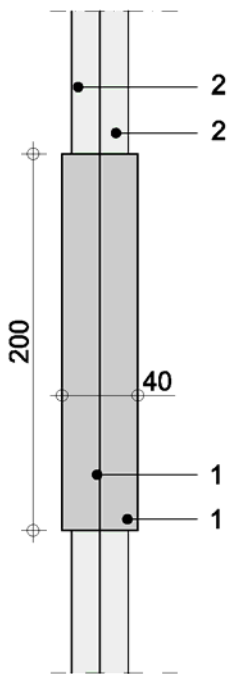
- Einbau in eine Massivwand F 30 bis F 120 -



**Beispiel 1**  
 Installationsschacht / -kanal der  
 Feuerwiderstandsklasse I 30

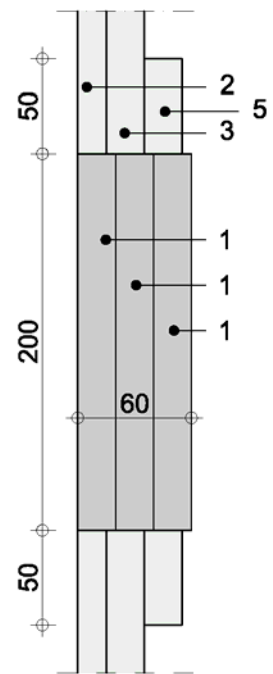


**Beispiel 2**  
 Installationsschacht / -kanal der  
 Feuerwiderstandsklasse I 60



**Beispiel 3**  
 Installationsschacht / -kanal der  
 Feuerwiderstandsklasse I 90

- 1 Rigips Gitterstein
- 2 z.B. Rigips Glasroc F (Ridurit),  
 $d \geq 15\text{mm}$
- 3 z.B. Rigips Glasroc F (Ridurit),  
 $d \geq 20\text{mm}$
- 5 Aufleistungen oder Rahmen  
 gem. Abschnitt 2.1.2, z.B.  
 Rigips Glasroc F (Ridurit)  
 -Plattenstreifen,  
 $d \geq 20\text{mm}$ , umlaufend



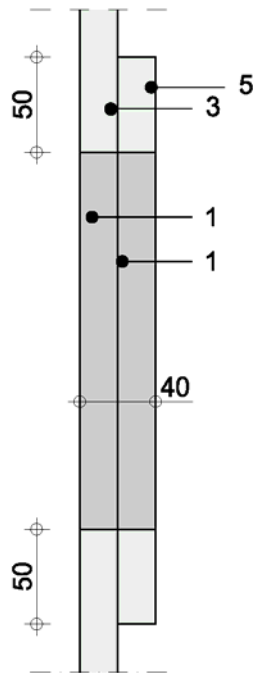
**Beispiel 4**  
 Installationsschacht / -kanal der  
 Feuerwiderstandsklasse I 120

Alle Maße in mm

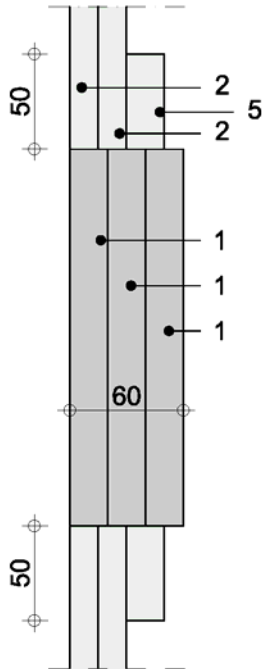
Bauprodukt "Rigips Gitterstein" zum Verschließen von Überströmöffnungen  
 in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen bzw. von Öffnungen in Kanälen,  
 die als Maßnahme zum Funktionserhalt von Kabelanlagen dienen

Anlage 7

- Einbau in Installationsschacht / -kanal I 30 bis I 120 -

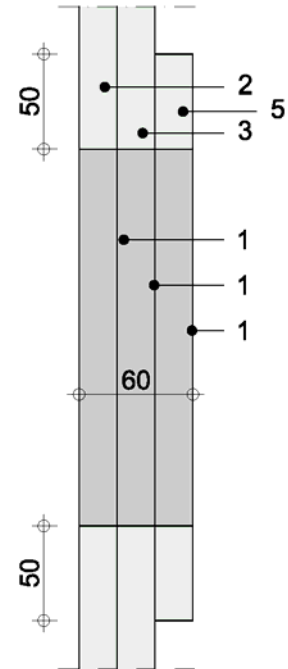


Beispiel 1  
 Kabelkanal der  
 Feuerwiderstandsklasse E 30



Beispiel 2  
 Kabelkanal der  
 Feuerwiderstandsklasse E 60

- 1 Rigips Gitterstein
- 2 z.B. Rigips Glasroc F (Ridurit),  
 $d \geq 15\text{mm}$
- 3 z.B. Rigips Glasroc F (Ridurit),  
 $d \geq 20\text{mm}$
- 5 Aufleistungen oder Rahmen  
 gem. Abschnitt 2.1.2, z.B.  
 Rigips Glasroc F (Ridurit)  
 -Plattenstreifen,  
 $d \geq 20\text{mm}$ , umlaufend



Beispiel 3  
 Kabelkanal der  
 Feuerwiderstandsklasse E 90

Alle Maße in mm

Bauprodukt "Rigips Gitterstein" zum Verschließen von Überströmöffnungen  
 in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen bzw. von Öffnungen in Kanälen,  
 die als Maßnahme zum Funktionserhalt von Kabelanlagen dienen

Anlage 8

- Einbau in Kabelkanal E 30 bis E 90 -

## MUSTER

### Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das **Bauprodukt zum Verschließen einer Überströmöffnung** /die **Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....  
.....

- Bauvorhaben:

.....  
.....

- Zeitraum des Einbaus:

.....  
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.18-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) eingebaut wurde(n).

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Bauprodukt "Rigips Gitterstein" zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen oder in Kanälen, die als Maßnahme zum Funktionserhalt von Kabelanlagen gelten

Anlage 9